

STATUTEN

I. SINN, NAME UND ZWECK

Art. 1

Der Tischtennisclub Ittigen (in der Folge TTCl genannt) ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Tischtennisports. Er pflegt die Kameradschaft und kann auch gesellige Anlässe durchführen.

Art. 2

Der TTCl ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der TTCl wird als selbständiger Verein geführt.

Art. 4

Der TTCl kann als Mitglied einem Sportverband beitreten, der die gleichen Interessen vertritt; z.Z. ist der TTCl Mitglied von STT (Swiss Table Tennis) und des MTTV (Mittelländischer Tischtennisverband).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Der TTCl besteht aus folgenden Kategorien Mitglieder:

- A) Aktivmitglieder (inkl. Veteranen und Senioren)
- B) Nachwuchsmglieder (in der Folge NW-Mitglieder genannt)
- C) Freizeitmitglieder
- D) Passivmitglieder
- E) Ehrenmitglieder
- F) Administrativ-Mitglieder

Art. 6

Die Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie Art. 5 A, B, C + D erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsgesuch, nach Einsicht und Akzeptierung dieser Statuten und sonstigen gültigen Reglementen, versehen mit der Unterschrift des Gesuchstellers bzw. seines gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen. Der Vorstand kann solche Gesuche begründet ablehnen; in diesem Fall kann der Gesuchsteller den Rekurs an die ordentliche Mitgliederversammlung richten, die dann endgültig entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

Art. 7

Aktivmitglied kann werden, wer nicht mehr der Alterskategorie „NW-Mitglieder“ (gemäss STT-Bestimmungen) angehört, Interesse an der Ausübung des Tischtennisportes hat und den von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag für Aktive bezahlt. Es hat dafür das Recht, die regelmässigen Trainings für Aktive zu besuchen und eine Lizenz von STT durch den TTCl zu lösen und gegebenenfalls (spielerische Qualitäten und Platz) für den TTCl Verbandsspiele zu bestreiten.

Art. 8

NW-Mitglied kann werden, wer gemäss den Bestimmungen betreffend Alterskategorien von STT das Alter für die betreffende Kategorie aufweist, die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters hat, Interesse an der Ausübung des Tischtennisports hat und den von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag für NW-Mitglieder bezahlt. Es hat das Recht, die regelmässigen Trainings für NW-Mitglieder zu besuchen und eine Lizenz von STT durch den TTCl zu lösen und gegebenenfalls (spielerische Qualitäten und Platz) für den TTCl Verbandsspiele zu bestreiten.

An der Mitgliederversammlung ist jedes NW-Mitglied voll stimmberechtigt, sofern es das 16. Lebensjahr beendet hat.

Art. 9

Freizeitmitglied kann werden, wer nicht am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen will, aber in einer bestimmten Regelmässigkeit den Trainingsbetrieb besucht, und den von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag für -Freizeitmitglieder bezahlt. Es hat dafür das Recht, die Trainings für Aktive zu besuchen und eine Freizeitlizenz von STT durch den TTCl zu lösen

Art. 10

Passivmitglied können Freunde des TTCl werden, d.h. Personen, die eine Beziehung zum TTCl haben, aber nicht voll dabei sein wollen oder können, Tischtennispieler von anderen Clubs sind, die ab und zu bei uns vorbeischauen wollen, oder Gönner, die uns finanziell unterstützen. Als Pflicht ist mindestens der alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Passivmitgliederbeitrag zu bezahlen oder mehr. Passivmitglieder haben dafür folgende Rechte:

- Besuch (in unregelmässigen Abständen) des Trainings
- Mitmachen bei geselligen Anlässen oder Veranstaltungen
- Beratende Stimme und Antragsrecht bei Mitgliederversammlungen
- Teilnahme an den Klubmeisterschaften, sofern es einmal in seinem Leben eine Lizenz beim TTCl gelöst hatte

Art. 11

Mitglieder, die sich um den TTCl oder dessen Bestreben besondere Verdienste gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitgliedes an einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie müssen aber das 20. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 12

Administrativ-Mitglied ist, wer gemäss einem Kooperationsvertrag mit dem TTC Ittigen Mitglied in diesem Klub ist. Die Rechte und Pflichten sind in diesem Vertrag geregelt

Art. 13

Der Austritt eines Mitgliedes kann aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen, sofern die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TTCl erfüllt sind. Gab ein Mitglied bis Ende des laufenden Vereinsjahres keinen schriftlichen Austritt, so ist es im nächsten Vereinsjahr noch Mitglied und hat auch die Beiträge zu leisten. Bei lizenzierten Spielern erfolgt der Austritt schriftlich nach Verbandsstatuten inklusive Freigabebrief. Mitglieder, die gegen die Statuten des TTCl verstossen, in irgendeinerweise dem Ansehen des TTCl schaden, oder nach $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder nicht in das Vereinsleben des TTCl passen, können durch die Mitgliederversammlung aus dem TTCl ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt einen provisorischen Ausschluss zu verfügen.

Art. 14

Alle Ein- und Übertritte von Mitgliedern sind mit einfachem Mehr durch die Mitgliederversammlung definitiv zu genehmigen, Ausnahme bildet die Mitgliedschaft der Kategorie F. Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Auch vom Vorstand provisorisch verfügte Ausschlüsse (Art. 13) bedürfen dieser $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, jedoch nicht Ausschlüsse aufgrund der Begründung "nicht ins Vereinsleben passend" (Art. 13); sie bedürfen die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Stimmberechtigten des TTCl.

III. ORGANISATION

Art. 15

Das Vereinsjahr des TTCl dauert vom 1. Mai - 30. April.

Art. 16

Die Organe des TTCl sind:

- A) die Mitgliederversammlung (zugleich Rekursorgan)
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Monat **JUNI** statt. Abweichungen muss der Vorstand begründen.

Art. 18

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Er ist zur Einberufung innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Wird vom Vorstand eine Stellungnahme in einem bestimmten Traktandum verlangt, so ist die genaue Angabe der zu behandelnden Themen anzugeben.

Art. 19

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher zuzustellen.

Art.20

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:

- | | |
|--|---|
| A) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung | F) Tätigkeitsprogramm / Budget |
| B) Mitgliedermutationen | G) Festsetzung aller Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren |
| C) Genehmigung des Jahres-, Kassa- und Revisorenberichtes und Dechargé-Erteilung | H) Ehrungen und Verdankungen |
| D) Wahl des Clubpräsidenten, des übrigen Vorstandes und der übrigen Ämter | I) Anträge des Vorstandes |
| E) Wahl der Rechnungsrevisoren | J) Anträge der Mitglieder |
| | K) Varia |

Art. 21

Die Abstimmung erfolgt offen, wobei immer das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend ist. Falls es die Mehrheit wünscht, kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Für Änderungen oder Ergänzungen der Statuten bedarf es der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern an der Mitgliederversammlung selber oder vorher via Vorstand eingereicht werden..

Art. 22

Die Mitgliederversammlung ist zugleich Rekursorgan und entscheidet über eingegangene schriftliche Rekurse endgültig, entweder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder auf dem schriftlichen Befragungswege via Vorstand. Dieses Mitglied, welches den Rekurs eingegeben hat, kann aber immer eine ausserordentliche Mitgliederversammlung aufgrund eines Rekurses verlangen, darf aber bei einer Abstimmung über diesen Rekurs selber nicht stimmen; dies gilt auch für sämtliche andere direkt am Rekurs betroffenen Mitglieder.

Art. 23

Briefliche Stimmabgabe für Abstimmungen an der Mitgliederversammlung ist nicht möglich, jedoch kann der Vorstand anstelle einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung eine gesamtbriefliche Abstimmung über ein oder mehrere bestimmte Traktanden bei allen stimmberechtigten Mitgliedern veranlassen. Damit die Abstimmung gültig ist, müssen mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten ihre briefliche Stimme zurücksenden.

Art. 24

Die Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens folgende Funktionen vertreten (es gilt jeweils die weibliche und männliche Form):

- A) dem Präsidenten
(Führung des Clubs und Vertretung gegen Aussen)
- B) dem Kassier
(Führung und Berichterstattung von Kasse und Buchhaltung inkl. Erledigung des Fakturawesens und Überwachung des Budgets)
- C) dem Spielleiter
(Erledigung aller technischen Angelegenheiten sowie Vertretung gegen Aussen in technischen Sachen)
- D) dem Materialverwalter
(Einkauf und Wartung des Tischtennismaterials)

Die Posten A + B können nur von Aktiv- oder Ehrenmitgliedern ausgeübt werden, die Posten C + D jedoch auch von NW-Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr beendet haben.

Ämterkumulierung ist möglich; es muss aber beachtet werden, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder entweder 3 oder 5 beträgt. Ist sie nicht 5, so muss dies alljährlich von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vize-Präsident, der die gleichen Pflichten und Rechte besitzt, wie der Präsident bei dessen Abwesenheit.

Art. 25

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TTCl. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung zusammen. Tritt ein Vorstandsmitglied während eines Vereinsjahres von seiner Funktion zurück, ist der verwaiste Posten durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vice-Präsident. Der Vorstand hat finanzielle Kompetenzen bis Fr. 500.-, darüberliegende Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Art. 26

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Geschäftsführung und Vertretung des TTCl gegen Aussen, Wahrung der Interessen des Clubs und seiner Mitglieder, Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Organisation von Tischtennisveranstaltungen und des normalen Spielbetriebes, sowie von geselligen Anlässen, Wahl von Ausschüssen und jährliche Berichterstattung an der Mitgliederversammlung.

Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 28

Zur Prüfung der Rechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über ihre Revision schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

IV. FINANZIELLES

Art. 29

Die Einnahmen sind:

- A) Mitgliederbeiträge
- B) Erlös aus Veranstaltungen
- C) Subventionen (Material, Anlässe)
- D) Spenden, Schenkungen

Sie werden verwendet für:

- A) Kosten des Spielbetriebes
- B) Materialbeschaffung
- C) Verwaltung
- D) Veranstaltungen

Art. 30

Für Verpflichtungen des TTCI haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 31

Die Auflösung des TTCI kann durch Beschluss an einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten.

Art. 32

Im Falle einer Auflösung des TTCI geht ein allfälliges Clubvermögen zur Aufbewahrung an die Gemeindekasse Ittigen. Wird innerhalb von 10 Jahren in der Region Ittigen ein neuer Tischtennisclub gegründet, so wird diesem das Geld überlassen, andernfalls fließt es in die Nachwuchsförderung von STT.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Mitgeltende Dokumente dieser Statuten sind:

- Anhang 1 - Definition der Jahres-Mitgliederbeiträge
- Anhang 2 - Kooperationsvertrag

Art. 34

Die Mitglieder des TTCI sind vom Club her nicht gegen Unfall versichert.

Art. 35

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Art. 36

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2020 genehmigt, sie ersetzt alle bisherigen Versionen.

Ittigen, 22. Juni 2020

Der Präsident:



Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten des TTC Ittigen

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung vom 22. Juni.2020 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglieder CHF 140.--/pro Jahr
- Freizeitmitglieder CHF 140.--/pro Jahr (wovon CHF 20.-- der TTCl bezahlt)
- Nachwuchs-Mitglieder CHF 50.--/pro Jahr
- Passiv-Mitglieder CHF 30.--/pro Jahr
- Ehren-Mitglieder Beitragsfrei

In den Mitgliederbeiträgen sind keine Kosten für allfällige Lizenzbeiträge von STT und des MTTV enthalten; die Mitgliederbeiträge behalten ihre Gültigkeit bis die Mitgliederversammlung neue Ansätze festlegt

Der Verein übernimmt die Abgabe von 20 Fr an den STT für Freizeitmitglieder.